

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

25.4.1757 (No. 17)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913221](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913221)

Olden-

wöchentl.



Burgische

Anzeigen.

 Montags, den 25. April 1757.

I. Verordnungen.

 Fortsetzung der Verordnung in voriger Anzeige wegen
 des Horn-Viehes.

3) Es wird aber niemanden erlaubt, aus fremden Landen einiges Horn-Vieh herein zu bringen, der nicht solches auf seinem eigenen oder geheuerten Lande selber weyden will, folglich bleibet die Einfuhr des Horn-Viehes, um solche mager wie zu verhandeln, bey der in vorigen Verordnungen angedroheten Brüche ferner untersagt; fahs indessen jemanden aufgetragen wird, für ihm auswärtig Vieh anzukauffen, hat er desfalls die Vollmacht vorher bey Königl. Regierungs-Cansley zu produciren, auch auf erfordern die Richtigkeit desselben eydlich zu bestärken.

4) Bey dem Horn-Vieh, welches in hiesige Graffschafften von einem District in den andern getrieben werden soll, müssen ebenfals gute Gesundheits-

Pässe, daß solches seit 3 Monathen in einem gesunden Stalle, auch in einer solchen Gegend gestanden, woselbst in 6 Wochen auf eine Viertelstunde umher die Vieh-Seuche nicht verspüret worden, (welche Pässe von dem Magistrat oder Beamten des Orts, wo das Vieh bisher gewesen, gratis zu ertheilen sind), vorhanden seyn, und damit nach Maßgabe des zweiten Paragraphi verfahren werden.

5) Ratione des Landes Wührden bleibet es bey der am 24. Februarii a. p. erlassenen Verordnung, nach welcher aus bewegenden Ursachen untersaget ist, bis weiter einiges Horn-Vieh über die Weser in das Land Wührden zu bringen.

Und sollen 6) die Contravenienten mit 50 Goldgulden vor jedes Stück Vieh, welches eingetrieben, und 10 Goldgulden vor jedes Stück, welches umgetrieben wird auch wenn jemand hievor nicht zahlbar, dem Befinden nach mit schwerer Leibes-Straffe belegen, und das Vieh, wenn solches krank befunden wird, todgeschlagen werden.

Wornach sich männiglich gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten, auch die Magistrate und Beamte pflichtmäßig darüber zu halten haben, daß diesem also gelehret werde. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierung-Canzley verordnetem Insigel. Oldenburg ex Cancellaria den 6. April 1757.

(L. S.)
(R.)

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen ic. zur Regierung in denen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Ranzley-Director, Räte und Assessores.

Ich kund hiemit: Daß, ob zwar die in Supplemento I. Corporis Constitutionum Oldenburgicarum, Parte 2, num. 9 befindliche Brautschatz-Verordnung vom 28. Febr. 1730 in der Grafschafft Delmenhorst und denen der Zeit an Chur-Braunschweig mit tradiret gewesenen Vogtheyen, Hatten, Wardenburg und Zwischenahne nicht publiciret, gleichwohl bisher bey Regulirung der Brautschätze bey denen Gerichten selbige billig pro norma genommen worden, es dabey ferner sein Berwenden habe: Damit aber nicht vergeblich wider solthane Brautschatz-Verordnung excipiret, und solchergestalt unnötige Prozesse und Weitläufigkeiten veranlasset werden mögen. So wird hiemittelt vor feste gesetzt: Daß beregte Brautschatz-Verordnung gleichfals in der Grafschafft Delmenhorst und in denen Vogtheyen Hatten, Wardenburg und Zwischenahne, in Ansehung der darinn gedachten Herschaftlichen Bauen, Erben und Röttereyen ferner befolget werden und vim legis haben solle. (Die Fortsetzung künftig.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s ist der Herr Capitain-Lieutenannt Alers gesonnen, das auf dem von Johann Hotes gekauften Erbe zu Bloh, vorhandene Hausgeräth und Vieh, am künfftigen Freytag, als den 29. dieses Monaths Aprilis, Morgens um 9 Uhr, in dem auf dem Bloher Erbe vorhandenen Wohnhause, verkauffen zu lassen.
2. Es hat der Hr. Lieutenannt Peter Hüpers, von Claus Jacobs in Beckum, einige, auf dem Esenshämmer Kirchhofe, belegene Begräbnisstellen, nebst 2 darauf liegenden Grabsteinen erkaufft. Den 6. Junii a. c. ist die Ausgabe auf hiesiger Königl. Registrations-Canzley.
3. Es hat Berend Grape zu Ganderkesee, seine daselbst belegene Brinksiherey, cum pertinentiis, an Egbert Klattenhoff verkaufft. Die Ausgabe ist den 18. May, a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
4. Es hat Johann Diederich Egbers zur Altonaer Mühlen, von denen Löfern des Johann Braackmanns zur Braacke Concurss-Güter, Johann Klevemann et Consorten, folgende geldsete und bis hiezu noch nicht verkauffte Immobilien, als 1) das Wohnhaus zur Braacke und übrige Gebäude nebst Garten, auch dabey vorhandenen Kämpen, Saatländ und Ausdrifts-Berechtigkeiten, 2) den sogenannten Buschhoff, und 3) den davor belegenen neu ausgewiesenen Placken Landes, an sich gekaufft. Den 23. May a. c. ist die Ausgabe bey dem hiesigen Landgericht.
5. Es wird allen denjenigen, so entweder selber, oder die Käufer ihrer Ländereyen in hiesigen Königl. Landgerichte einige Gelder deponiret, und wovon die ad Depositum gelieferte Gelder noch nicht wieder ausbezahlt worden, imgleichen welche sonst aus hiesigem Deposito etwas zu fordern haben, hiemit anbefohlen, auf den 23. May sich hieselbst zu melden, und ihre etwaige Ansprüche coram protocollo gehörig anzuzeigen, in Entstehung dessen dieselben zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Neuenburg den 19. April 1757
Königl. Landgericht daselbst. Scrioeter.
- NB. Es ist der auf den 20. May a. c. angefetzt gewesene Verkauf, des weyl. Stadts-Wachtmeisters Hrn. Lieutenannt Frülings Erben zugehörigen, auf der Wunderburg belegenen Garten, nebst 2½ Scheffel Saatländ, wieder aufgehoben.
6. Wann folgende Herrschafftliche Pachtstücke im Amte Neuenburg, auf Michaelis dieses Jahrs aus der Pacht fallen, also von neuen wieder verbeuret werden müssen, als: 1) die Zeteler Krüge, 2) Der Herrschafft. oder gemeine Krug zur Neuenburg, 3) Die Schäferey zur

Schweinbrücke, und dann dazu Terminus auf den 3. May angesetzt worden; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche davon zu pachten gedenken, sich an besagten Tage, Morgens um 11 Uhr in Königl. Cammer einfinden und nach Belieben bieten und accordiren. Oldenburg den 20. April 1757

J. G. Henrichs.

7. Das bey dem Schütting hieselbst belegene, der Stadt zugehörige, und bisher von dem Procuratore Winter heuerlich bewohnte halbe Haus, wie auch die auf dem Stau belegene, der Stadt gleichfals gehörige 99 alte Bleichen nebst Wohnhaus, sollen am 24. May a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden hinwiederum verheuert werden. Der Antritt des Hauses ist auf Michaelis a. c. und der Bleichen auf Neujahr 1758

III. Privatsachen.

1. Es wird ein Schreiber verlangt, der eine zierliche geläufige Hand schreibt, zu mehr, als blossen Copiren geschickt, folglich ihm vorkommende Gerichtl. Expeditiones verrichten kann. Er bekommt 30 Reichsthaler Salarium für das erste Jahr, und nach seinen habenden Geschicklichkeiten hat er mit den Jahren Zulage, und auch überhaupt öftere Douceurs an Gelde, auch nach seiner Conduite ein convenables Tractament zu gewärtigen. Wem diese Condition anständig, wolle sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen melden, und von demselben in allen fernere Nachricht vernehmen.
2. Alle diejenigen, welche an dem unlängst zur ehrlichen Sclaverey condemnirten Andreas Föster Schuld-Forderung zu haben vermeinen, sollen sich innerhalb 6 Wochen a dato dieser Publication bey dem Hr. Auditeur Grashorn damit anzugeben schuldig seyn, oder hernach desfalls weiter nicht gehöret werden. Oldenburg den 25. April 1757
3. Es ist der hiesige Kupferschläger Hr. Schwechmann gewillet, eine an seinem Wohnhause stehende kleine Bude zu verheuren. Die Liebhaber können sich bey ihm melden, und um Michaelis dieses Jahrs antreffen.

Beförderungen.

Ihro Königl. Majest. haben den bisherigen Landvogt zu Delmenhorst, Herrn Etatsrath von Woldenberg zum Landvogt im Oldenburgischen, und den Herrn Christoph Otte von Gamm Etats- und Landrath, und bisherigen Legations-Secretair am Schwedischen Hofe wiederum an dessen Stelle zum Landvogt allergnädigst ernannt.